

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

L66453 Landw Siedlungswesen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AgrVG §15 idF 1967/077;

LSGG §4 Abs1;

LSGG §4 Abs2;

LSLG NÖ 1972 §4 Abs1;

LSLG NÖ 1972 §4 Abs2;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß allein durch den Feststellungsbescheid nach§ 4 Abs 2 NÖ LSLG 1972 die Voraussetzungen des§ 15 AgrVG erfüllt werden. Es muß eine Vermögensübertragung vorliegen, die zur Durchführung eines Verfahrens in Angelegenheiten des Siedlungswesens erforderlich ist (Hinweis E 11.6.1987, 86/16/0041). Die Vermögensübertragung durch Eintragung in das Grundbuch käme jedenfalls auch ohne Befassung der Argrabehörde zustande. Hingegen teilt bei einem Verfahren vor der Behörde die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160041.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at